jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 LAKG 1991 Aufgaben der Vollversammlung

LAKG 1991 - Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz 1991

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

(1) Die Beratung und Beschlussfassung in der Steiermärkischen Landarbeiterkammer erfolgen, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, durch die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung ist vorbehalten:

a) die Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder;

b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollausschusses;

c) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;

d) die Beschlussfassung über die Höhe der Kammerbeiträge;

e) die Entgegennahme des Berichtes über den Rechnungsabschluss und die Beschlussfassung darüber;

f) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften;

g) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 25);

h) die Behandlung von Petitionen nach § 23a;

i) die Anordnung der Ausschreibung der Wahl zur Vollversammlung.

(3) (Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 39/1994, LGBl. Nr. 25/2000, LGBl. Nr. 83/2005, LGBl. Nr. 58/2012

In Kraft seit 07.07.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at